



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIII. Von der Declaratione Ferdinandeæ, die Religions-Freyheit in der Geistlichen Reichs-Stände Landen betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. gelischen dergleichen gegen die Catholischen in Sinn hätten, als diese sich vergebliche 1648.
 Junius. Gedanken machen, würden sie nicht auf *æqualitatem* (*matrem concordia*) sondern vielmehr dahin ziehen, damit sie, nach Proportion ihrer Anzahl, zum Magistrat und Aemtern gezogen würden. Weil sie nun diß billigmäßige Petium nicht thun, so siehet man augenscheinlich, daß ihre Intention ist, daß vermittelst der Parität, jeder Theil bey dem Seinigen gesichert verbleiben möge.

Belangend die übrige drey Städte, in specie Dünckelspühl und Biberach, wann ihnen sollte die verglichene Parität wieder entzogen worden, so wären sie wol die elendeste Leute, und kämen in ohnwiederbringliches Präjudicium durch diese Friedens-Handlung, alldieweil alles, was sie von den Catholicis, mittelst der *Æqualität* in Senatu, von Ao. 1624. erleyden haben müssen, hiedurch autorisiret, confirmiret, und bestättiget würde: Dannhero sie in ihren Schreiben um Gottes Barmherzigkeit willen flehentlichst bitten, daß man sie, Evangelischen theils nicht verlassen, noch ihnen die erhandelte Parität wieder entziehen lassen wolle.

V. Objectio
 à termino
 Annelliz.

Und mag endlich auch nichts irren, daß diese Parität auch wieder die Regul und den Terminum Anni 1624. lauffe; Sintemahl die Herren Evangelici in diesen Terminum anderst nicht, als mit dem Reservat, eingewilliget haben, daß denen *antegravatis alia* (*via* prospiciret werden solle; darauf ist nun für diese 4. Urbes *antegravatas* auf die Parität *circa Politica*, (als das schleunigste Mittel, ihren Beschwerden überhaupt abzuhelffen, und zumahl, vermöge des Religion-Friedens, billig) geschlossen worden.

Weil auch die Parität zu Augspurg in den Verträgen, ob demonstrirter massen, fundiret: so würden, da es bey dem Statu Anni 1624. *quoad Politica*, verbleiben sollte, die Verträge (auf welche sich doch die Catholici selbst beruffen) gebrochen, und zumahl die Evangelici *hoc ipso*, in *deteriorem Conditionem* gesetzt. Denn Ao. 1624. waren sie zwar von der höchsten Stadt-Pfeger Stelle, und der im Vertrage de Anno 1584. erforderter Gleichheit, *de facto* excludiret, forthin aber würde dieses *factum Catholicorum* legitimiret, und zu einem Rechte, wann es bey dem Statu Anni 1624. und Contravention der Verträge simpliciter verbleiben müste.

VI. Objectio
 a Consequen-
 tia.

Sodann vernimt man, daß ab dieser Parität gefolget werden wolle, wann sie in diesen vier Städten seyn solle, so müste sie auch in mehr andern Städten, in *favorem Civium Catholicorum*, gleicher gestalt observiret werden. Man antwortet aber hierauf: Wann die Herren Catholicici ein einige Reichs-Stadt (darinn die Catholischen Bürger in starcker Anzahl sich befinden, und doch die Bürger die Majora und die Aemter haben) nachmahafft werden machen, will man alsdamm für billig halten, daß die Parität ebener massen dajelbst statt haben solle.

Solchemnach würde es bey der beschlossenen Parität in *Politicis*, als *res decisiva*, aller billigmäßigen Hoffnung nach, um so viel mehr sein beständiges Verbleiben haben, als dieselbe auch auf ihren ohnbeweglichen *Rationibus* bestehet, und mit keinem beständigen Argument oder Grund, weder der natürlichen Billigkeit, noch auch aller Völcker, und den Civil- und Reichs-Rechten nach, widerfochten werden kan.

§. XIII.

Von der Declaratione Ferdinanda, die Religions-Freyheit in der Geistlichen Reichs-Stände Landen betreffend.

Es ist eine in den Deutschen Religions-Geschichten bekandte Sache, wie hefftig über des Römischen Königs FERDINANDI I. Declaration d. d. Augspurg, den 24ten Sept. Anno 1555. die Religions-Freyheit derer unter den Geistlichen Reichs-Ständen in Deutsch-

land befindlichen *Mediatorum*, betreffend, zwischen beyderseits Religions-Berwandten, gesritten worden, da die Catholischen sowohl die würckliche Existenz, als auch die Gültigkeit dieser Ferdinandschen Declaration gänzlich verneinet, die Augspurgische Confessions-Berwandten hingegen

1648.
Junius.

gegen solche mit äusserstem Nachdruck zu behaupten sich bemühet haben. Es ist selbige Declaration, unter andern vollständig zu lesen, in *CHRISTOPH LEHMANN'S Actis Pacis Religioſæ, Tom. I. Libr. I. C. XXVIII. edit. nov. in Fol.* und was darüber vor Disputationes entstanden sind, als selbige auf Kayſers Rudolphi II. Wahltag Ao. 1575. zum ersten mahl von Seiten der Augſpurgischen Confeſſions-Verwandten ist produciret worden, ſiehet man *ibid. Lib. II. c. XV. ſqq.* dergleichen

Libr. III. C. XXII. Vol. III. it. Cap. XL. ſqq. Da nun hiervon, auf gegenwärtigem Convent, bey Abhandlung der *Gravaminum Eccleſiaſticorum*, verschiedenes vorgekommen, und *Catholici* solche Declaration annoch beständig in Zweifel gezogen; So haben die Sächſiſche Geſandten, die sub N. I. hier anliegende, aus dem Archiv verfaſſte Nachricht, dagegen bekandt gemacht, welche wegen der darinn bemerkten Umstände conſervirt zu werden verdienet.

1648.
Junius.

N. I.

Relation und Bericht von der Declaratione Ferdinandi I. aus den Sächſiſchen Archiven gezogen.

Die Declaratio Ferdinanda läſſet ſich durch bloſſe Conjecturas und Præſumtionen nicht aufheben, ſondern weil dieſelbe einmahl unter Ihrer, der Zeit Königlichlichen Majestät Inſiegel und Handſchrift ertheilt, inmaſſen ſolche auch noch biß dato in Churfürſtlich-Sächſiſchen Archiv verwahret enthalten wird, auch von den Herren Catholiſchen auf dem Reichs-Tage Ao. 1575. zu Regensburg recognosciret, und von dem sonst unserer Religion gehäſſigen Dr. Burchard in ſeiner *Autonomia Part. 3. Cap. 35.* zwar mit einer ungegründeten Auflage geſtanden wird, ſo heiſſet es billig: *In claris non opus eſſe conjecturis, & plus credendum eſſe Regi veraci, quam turbæ fallaci.* Thut auch wenig dann nichts zur Sache, daß das Datum ſolcher Declaration ſerupulifiret, und dieſelbe dannenhero ſuſpect gemacht werden will; weils ſie den 24. Sept. der Religion-Friede aber erſt den Tag hernach datiret und gegeben iſt.

Dann erſtlich bezeugen die Reichs-Acta, daß der Religion-Friede ſchon im Augusto aufgeſehet geweſt; Man hat aber zu deſſen Publication darum nicht gelangen können, weils die Stände Augſpurgischer Confeſſion darum in ſolchen Aufſag nicht verwilligen wollen: ſintemahlen der Punct, die Freyſtellung der Unterthanen betreffend, übergangen; dagegen aber der Geiſtliche Vorbehalt, darcin ſie doch niemahlt conſentiret hatten, hincingerückert worden: Nun konnten und wollten die Augſpurgischen Confeſſions-Verwandte von ihrer Meynung nicht weichen; ſondern ehe alle Handlung zerſchlagen laſſen, und die Sache Gott befehlen, wie ſolches neben andern aus der Herren-Herzogen zu Sachſen, hoch-loblichen und Chriſt-ſeeligem Gedächtniß Schreiben, welches ſie der Zeit an Ihre Räte und Geſandten folgenden Inhalts gethan haben, erſcheinet: Und nachdem Wir vermercken, daß die Confeſſions-Verwandte, Gewiſſens halber, ferner in nichts ſich begeben können, wie auch keines wegs ſeyn will; darum ſie bedacht und entſchloſſen, es gehe, welchen Weg es wolle, vermittelſt Göttlicher Hülffe dabey zu beharren; So haben Wir ſolches, und daß benannte Confeſſions-Verwandte hierinnen einig ſeyn, ganz gerne vernommen, verhoffen auch zu Gott dem Allmächtigen, er werde ſie gnädiglich dabey erhalten, und iſt unſer gnädig und ernſtliches Begehren, ihr wolle dießfalls bey ihnen auch verbleiben, und von ihnen deßwegen keines wegs abweichen, noch, um der Papiſten Nicht-Bewilligung der angezeigten Articuli, davon fallen, ſondern mit den Confeſſions-Verwandten vor einen Mann ſtehen und feſt halten; Sollte ſich aber der Religion-Friede dieſer beyden Puncten halber ſtoſſen, und die Papiſten ſolche ja nicht bewilligen wollten, (wiewohl Wir uns verſehen, Königlichliche Majestät werden darinn gebührliche Mittel zu treffen wiſſen, und es dazu nicht

Sechster Theil.

Ff

fom

1648. kommen lassen) so müssen Wir es, unferstheils, Gott befehlen, und dabey
 Junius. bewenden lassen. 1648.
 Junius.

Bei so gestalten Sachen nun hat sich die Beschließung des Religion-Friedens bis in September verzogen, da nemlich die Herren Catholischen diesen Articul verwilliget, darunter man sich dann am 24. Septembris eines Aufszages verglichen hat, und ist demselben nach, den folgenden Tag, als den 25. Septembris der schon vor längst aufgesetzte Religion-Friede publiciret, und unter demselbigen Dato ausgefertiget worden; Ist also eine mera calumnia, daß Eingangs gedachte Declaratio Ferdinanda älter als der Religion-Friede seyn solle.

Und wann wann 2) die Handlung recht betrachtet, so befindet sich unschwer, daß die vielbesagte Declaratio eigentlich nicht eine Erklärung des Religion-Friedens sey, denn es wird ja in derselben kein Articul solches Friedens erklärt, wie etwan Anno 1541. in der Declaratione Kayser Caroli V. gesehen; sondern, weiln ein absonderlicher und in dem Religion-Frieden eigentlich nicht begriffener Fall darim verhandelt, so ist sie ein Stück und vornehmer Articul des Religion-Friedens.

Warum aber derselbe dem Religion-Frieden nicht einverleibet worden, das referiren die Fürstlich-Sächsische dazumahl gegenwärtige Abgesandte, Herr Eberhard von der Thann, und Herr Lucas von Tagel, der Rechts Dr. in solcher Maasse: Neben dem haben auf unser (Der sämtlichen Confessions-Verwandten Stände) Suchen und Anhalten Ihro Königliche Majestät mit Verwilligung der Geistlichen, der Ritterschafft, Stände und Communen halben, so ohne Dignität unter ihnen, den Geistlichen, gesehen, und unferer Augspurgischen Confession Verwandt, eine Assuratio übergeben: Und ob wir wohl viel lieber gesehen, auch fleißig geberhen, diesen Articul auch in die Constitutio zu setzen; so haben wir jedoch solches nicht erhalten mögen, sondern die Geistlichen haben zu ihrer Entschuldigung eingewendet, daß alle ihre andere Untertanen Ursach nehmen würden, von ihnen zu uns zu fallen. Ist also dieser Articul, auf Bitte der Geistlichen, dem Religion-Frieden nicht eingerückt, sondern in einen besondern Aufszag gebracht worden, wozu auch vielleicht nicht wenig geholfen, daß König Ferdinand sowohl seines Herrn Bruders, Kayser Caroli V. als auch beyder inmittelt verstorbenen Päpste, Julii III. und Marcelli II. wegen, in etwas Gedanken gestanden, massen davon Lazarus von Schwendi, in seinem Bedencken an Kayser Maximilianum II. No. 20. gegründeten Bericht anziehet.

Wie nun dieses aus unverdächtigen Archivis statlich bezubringen: Also referiret den Einwurff, daß es mit diesem Werke so clandestinè zugegangen, daß auch dem Reichs-Directorio davon kein Aufszag noch Abschrift zugestellt worden, ihr, der Catholischen, Vorfechter Burchardt loco citato selbst. Denn, haben die Augspurgischen Confessions-Verwandten diese Declarationem heimlicher Weise erpracticiret, und ist derowegen kein Concept davon bey der Maynzischen Reichs-Canzley zu finden, woher hat denn der Dr. Burchardt in dem Concept so eigentlich wahrgenommen, daß es bald hie bald dort radiret, auch etliche Zettul mit Wachs hin und wieder aufgekleibet worden? Ist auch weiter nichts neues, daß Documenta 20. und mehr es nicht erfordert, dergleichen zu produciren, ein Überfluß seyn würde. Nun dann Maynz und Fulda erst Anno 76. der Contravention sich recht öffentlich angemasset, hat man von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten, auch solche vorzulegen nicht eher Anlaß gehabt; sondern es ist dieser Declaration Original billig, wie noch, in der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen Archiv verwahrsich geblieben.